

## **Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven**

### A. Allgemeiner Teil

Die derzeit geltende Rechnungsprüfungsordnung wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. September 2022 neu gefasst und trat am 1. November 2022 in Kraft.

Die Rechnungsprüfungsordnung war zuvor im Rahmen eines Arbeitskreises grundlegende Überarbeitung worden. Der Arbeitskreis hatte angeregt, dass nach ein bis zwei Jahren eine Evaluierung stattfinden sollte. Dabei sollte insbesondere die praktische Handhabung der Regelungen überprüft werden. Dies ist nunmehr erfolgt. Die vorgesehenen Änderungen sind das Ergebnis dieser Evaluierung.

### B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften.

#### I. Zu Artikel 1

##### Zu Ziffer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### Zu Ziffer 2

##### Zu a)

Diese Regelung war zuvor rein vorsorglich aufgenommen worden. Damit sollte vermieden werden, dass zahlreiche Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Durch die Evaluierung wurde festgestellt, dass dieser Regelung keine praktische Bedeutung zu kommt. Die Regelung ist damit entbehrlich und kann gestrichen werden.

##### Zu b)

In der Begründung zur Rechnungsprüfungsordnung war ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Bedeutung dieser Vorschrift in der Praxis zunächst beobachtet werden sollte. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

Unstreitig muss sich das Rechnungsprüfungsamt jederzeit an den Rechnungshof oder die Kommunal- und Fachaufsicht wenden können müssen. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss soll über die Kommunikation selbstverständlich informiert werden. Eine vorherige Beschlussfassung führt allerdings zu einer Verzögerung, die insbesondere bei dringlichen Angelegenheiten die Bearbeitung erschwert. Daher soll künftig von einer Beschlussfassung abgesehen werden und stattdessen eine Informationspflicht gegenüber dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss eingeführt werden.

Zu c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 3

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass dem Rechnungsprüfungsamt auf Verlangen auch Leserecht an Abrechnungsprogrammen eingeräumt werden kann. Dies ermöglicht einen automatisierten Abgleich zwischen Haushalt und Abrechnung. Die Aufgaben können auf diese Weise effizienter wahrgenommen werden.

Zu Ziffer 4

Bisher sieht die Rechnungsprüfungsordnung vor, dass bei jeder Prüfung ein formeller Prüfbericht zu erstellen ist. Bei kleineren Prüfungen kommt es allerdings oftmals vor, dass die Prüfung ohne Beanstandung abgeschlossen werden. Ein kurzer Prüfungsvermerk ohne weitere Prosa wäre denkbar. Eine Prüfungsmitteilung kann sich aufgrund eines normalen Sachverhaltes ohne eine weitere tiefgehende Prüfung sozusagen als Meinungsäußerung ergeben. Dies dient der effizienten Aufgabenwahrnehmung.

In der Prüfungsmitteilung werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt, die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns von Bedeutung sind. Die Prüfungsmitteilung enthält – voneinander abgegrenzt – die ermittelten Sachverhalte sowie deren Würdigung und die daran anknüpfenden Empfehlungen (Prüfungsergebnisse). Sie sind jedoch kürzer zu fassen als ein umfassender Prüfungsbericht. Im Prüfungsvermerk wird lediglich der wesentliche Verlauf und das Ergebnis des Prüfungsverfahrens festgehalten.

Zu Ziffer 5

Es hat sich herausgestellt, dass ein jährlicher Bericht der Beratungs- und Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes nicht praktikabel ist. Die dort enthaltenden Informationen werden dem Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung bereits zuvor präsentiert. Darüber hinaus sind sie auch in Teilen im Jahresabschlussbericht zum Haushalt enthalten. Diese Regelung kann damit ersatzlos gestrichen werden.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.